

# RS OGH 1995/9/6 7Ob560/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1995

## Norm

BEinstG §6 Abs2

## Rechtssatz

Zweck der Zuschüsse nach § 6 Abs 2 lit c BEinstG ist eine Abgeltung für die nicht volle Leistungsfähigkeit des beschäftigten begünstigten Behinderten sowie die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit des Dienstgebers, der Behinderte einstellt, wozu nach den Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (abgedruckt in Ernst/Haller, BEinstG 353 ff [357 f]) auch noch der Schutz älterer behinderter Arbeitskräfte kommt. Der Zweck dieser Zuschüsse wird daher bei Dienstgebern verfehlt, die - aufgrund verfassungsmäßiger Kompetenz oder gesetzlicher Verpflichtung - selbst Träger der Rehabilitation Behinderter sind.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 560/95

Entscheidungstext OGH 06.09.1995 7 Ob 560/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0082318

## Dokumentnummer

JJR\_19950906\_OGH0002\_0070OB00560\_9500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)